



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

34. Jahrgang

Braunschweig, den 28. Dezember 2007

Nr. 32

Inhalt	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung).....	157
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung).....	158
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung).....	159
Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung).....	160

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungssatzung)
vom 18. Dezember 2007**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) und den §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 25 vom 23. Dezember 2002, S. 235) i. d. F. der Ersten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 28. Dezember 2004, S. 117) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadt

- a) die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich Straßenbegleitgrün, Radwege, öffentlichen Parkplätze und begrünten Mittel- und Trennstreifen,
- b) das Besprengen der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentlichen Parkplätze,
- c) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen mit Ausnahme der Straßenrinnen,
- d) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte,

soweit diese Aufgaben nicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen werden.

2. § 3 Absätze 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke

- a) in den Reinigungsklassen II bis V, 11, 15, 19, 24 und 27 die gesamte Reinigung der Gehwege und der Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist (einschl. des Winterdienstes nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung) sowie der Winterdienst für Straßenrinnen,
- b) in der Reinigungsklasse I und 10 bis 28 (ohne 11, 15, 19, 24 und 27) nur der Winterdienst für die Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist und der Winterdienst für Straßenrinnen nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung,

übertragen. Diese Übertragung gilt nicht für das Straßenbegleitgrün.

- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis), die mit „Ü“ gekennzeichnet sind, wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Dies schließt den Winterdienst ausschließlich der Fahrbahnen ein. Der Winterdienst ist nach den Festlegungen des § 5 der Straßenreinigungsverordnung auszuführen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien beider Straßen erweitert.

Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung nicht aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung von ihrem Grundstück bis zur Mitte der Straße (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Bei diesen Straßen ist die Reinigung entsprechend der Reinigungsklasse IV auszuführen.

- (4) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die von der Straße durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie zur Straße gehörende Grünanlagen getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Braunschweig, den 20. Dezember 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 20. Dezember 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

**Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 18. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/ AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), und des Nds. Abfallgesetzes vom 21. März 1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20 vom 30. Dezember 2003, S. 105) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 31 vom 27. Dezember 2006, S. 122) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Hierzu gehören die ALBA Braunschweig GmbH, die Remondis GmbH & Co. KG und die Braunschweiger Kompost GmbH.“

2. § 8 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Bio-Abfallbehälter	60 l Füllraum
Bio-Abfallbehälter	120 l Füllraum
Bio-Abfallgroßbehälter	1.100 l Füllraum
Restabfallbehälter	40 l Füllraum
Restabfallbehälter	60 l Füllraum
Restabfallbehälter	120 l Füllraum
Restabfallbehälter	240 l Füllraum
Restabfallgroßbehälter	550 l Füllraum
Restabfallgroßbehälter	770 l Füllraum
Restabfallgroßbehälter	1.100 l Füllraum
Restabfallgroßbehälter	4.500 l Füllraum

2. Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt.

(3) Die Abfallbehälter bzw. -säcke nach Absatz 2 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalten. Weitere Behälter können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

Je Wohngrundstück muss mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 10 Liter pro Woche und Bewohner, zumindest aber ein 40 l Restabfallbehälter bereitstehen.

In den Gebieten der Stadt, in denen der Bio-Abfallbehälter eingeführt ist, muss außerdem je Grundstück mindestens ein 60 l Bio-Abfallbehälter bereit stehen. Für die Eigenverwertung auf dem Grundstück gilt § 6.“

3. § 11 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„(1)

Zusätzliche Leerungen der Restabfallgroßbehälter und Bio-Abfallgroßbehälter werden nach Vereinbarung durchgeführt.“

4. § 19 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stadt führt eine getrennte Erfassung folgender Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung mit dem Ziel einer Abfallverwertung und geordneten Abfallentsorgung durch:

1. Kompostierbare Abfälle natürlich-organischen Ursprungs,
2. Wertstoffe, d. h. Altglas, Altpapier, Leichtverpackungen gemäß § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) und Alttextilien,
3. Bauschutt, Altfenster/Flachglas, Altfahrzeuge, Sand/Splitt,
4. Problemabfälle aus Haushaltungen,
5. Kleinmengen gefährlicher Abfälle,
6. Schrott/Altmetall/Altgeräte nach ElektroG,
7. Sperrmüll,
8. sonstige Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (Restabfall).

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung der Stadt zu überlassen. Bereitgestellte Abfälle, die aufgrund ihrer Vermengung mit anderen Abfällen nicht verwertet werden können, werden als Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen im Sinne von Abs. 1 Nr. 8 (Restabfall) beseitigt. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.“

5. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Bauschutt, Altfenster/Flachglas, Altfahrzeuge

(4) Altfahrzeuge im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 3 aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt von anderen Abfällen zu halten und einer zugelassenen Verwertungsanlage gemäß § 5 KrW-/AbfG sowie der Altfahrzeugverordnung zuzuführen.“

6. § 24 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 24
Kleinmengen gefährlicher Abfälle
(Sonderabfallkleinmengen)

„(1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 41 Absatz 1 KrW-/AbfG, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm insgesamt jährlich nicht mehr als 2.000 kg im Sinne des § 2 Abs. 2 Nachweisverordnung anfallen.

(2) Sonderabfallkleinmengen nach Absatz 1, die den im Anhang 3 aufgeführten Abfallarten zugeordnet werden können, sind am Sonderabfallzwischenlager, getrennt nach Abfallarten, mit Inhaltsdeklaration zu überlassen. Asbesthaltige Baustoffe oder Geräte (z. B. Nachtspeicheröfen) sind in geschlossener Verpackung bzw. unzerlegt anzuliefern.“

6. § 26 wird gestrichen.

7. Die §§ 27 bis 33 werden zu den §§ 26 bis 32.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Braunschweig, den 20. Dezember 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 20. Dezember 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung) vom 18. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 61, 62, 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung) vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, Nr. 16 vom 28. Dezember 2004, S. 87) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, Nr. 31 vom 27. Dezember 2006, S. 121) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs 2 lit. f) erhält folgende Fassung:

- „f) für die Einleitung von Kondensaten aus Brennwertkesseln, sofern nach dem Arbeitsblatt A 251 der ATV-DVWK eine Vorbehandlung erforderlich ist. Danach sind die Kondensate zu neutralisieren, wenn
- bei gas- und ölbetriebenen Geräten die Nennwärmeleistung mehr als 200 KW beträgt
 - oder
 - bei gas- und ölbetriebenen Geräten kleiner 200 KW die Vermischung mit häuslichem Abwasser keine ausreichende Neutralisation bewirkt oder
 - bei ölbetriebenen Geräten kein schwefelarmes Heizöl eingesetzt wird oder

- die Abwässer über eine Kleinkläranlage entsorgt werden oder
- die Rohrleitungen nicht beständig gegen die sauren Kondensate sind.“

2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stoffe, die geeignet sind, die in den Abwasseranlagen Arbeitenden zu gefährden, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage bzw. die Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zu beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe anzugreifen, dürfen grundsätzlich nicht über die öffentliche Abwasseranlage beseitigt werden.“

3. In § 11 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „Abschnitt 1.1“ durch „Satz 1“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stadt kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Die Plombierung von Sicherungseinrichtungen kann angeordnet werden.“

5. § 19 Abs.3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Inhalte aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gefährliche Abfälle.“

6. Anhang II, 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 VO-RIS 20300 03 00 00 000), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575).“

7. Anhang II, 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Gesetz über Abgaben für des Einleiten von Abwasser In Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114).“

8. Anhang II, 3. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394).“

9. Anhang II, 4. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NdsSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), geändert durch Urf. des BVerfG - 1 BvR 668/04 - v. 27.07.2005 (BGBl. I S. 2566).“

10. Anhang II, 5. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)“

11. Anhang II, 6. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiete des eigenen

Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7, S. 17) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 17. Juli 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15, S. 83)“

12. Anhang II, 7. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)“

13. Anhang II, 8. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345)“

14. Anhang II, 9. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324).“

15. Anhang II, 12. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„DIN 4124 Baugruben und Gräben vom Oktober 2002 Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten.“

16. Anhang II, 30. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„DWA-Regelwerk A 138 Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser vom April 2005.“

17. Anhang II, 31. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„DWA-Regelwerk A 117 Bemessung von Regenrückhalteräumen von April 2006.“

18. Anhang II, 32. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„DWA-Regelwerk M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser vom August 2007.“

19. Anhang II, 34. Spiegelstrich wird ergänzt:

„Teil 2: Optische Inspektion vom April 1999
Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck vom Juni 1998.“

20. Anhang II, 35. Spiegelstrich wird gestrichen.

21. Anhang II, Ergänzung hinter 38. Spiegelstrich:

„- ATV-DVWK-Regelwerk M 143-1 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
Teil 1: Grundlagen vom August 2004
Teil 2: Optische Inspektion vom April 1999
Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck vom Juni 1998.“

22. Anhang II, Ergänzung hinter 42. Spiegelstrich:

„- ATV-Regelwerk M 149 Zustandserfassung, -klassifizierung und -bewertung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden vom April 1999.“

„- DWA-Regelwerk M 149-2 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 2: Kodiersysteme für die optische Inspektion vom November 2006.“

23. Der Anhang II wird durch folgenden Hinweis ergänzt:

„Die genannten DIN-Normen und Arbeits-/Merkblätter der DWA können während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Steinweg 26 (Kundencenter), eingesehen werden.“

24. Der Anhang III wird durch folgende Angaben ergänzt:

„ 48 Berliner Straße	Regenrückhaltebecken
49 Im Holzmoor	Regenrückhaltebecken
50 Lammer Heide I, II	Regenrückhaltebecken
51 Forststraße	Regenrückhaltebecken
52 Rösekenwinkel	Regenrückhaltebecken“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Braunschweig, den 20. Dezember 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 20. Dezember 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 18. Dezember 2007

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 24 vom 23. Dezember 2002, S. 179) in der Fassung der fünften Änderungsverordnung vom 27. Februar 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 23. März 2007, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lit b) erhält die folgende Fassung:

„besondere Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 10	365 x jährlich
Reinigungsklasse 11	365 x jährlich
Reinigungsklasse 12	200 x jährlich
Reinigungsklasse 13	200 x jährlich
Reinigungsklasse 14	200 x jährlich
Reinigungsklasse 15	200 x jährlich
Reinigungsklasse 16	150 x jährlich
Reinigungsklasse 17	150 x jährlich
Reinigungsklasse 18	150 x jährlich
Reinigungsklasse 19	150 x jährlich
Reinigungsklasse 20	100 x jährlich
Reinigungsklasse 21	100 x jährlich
Reinigungsklasse 22	100 x jährlich
Reinigungsklasse 23	100 x jährlich
Reinigungsklasse 24	100 x jährlich
Reinigungsklasse 25	50 x jährlich

Reinigungs-klasse 26	50 x jährlich
Reinigungs-klasse 27	50 x jährlich
Reinigungs-klasse 29	750 x jährlich“

2. „Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungs-verordnung wird gemäß der Anlage geändert.“

Artikel II

Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Braunschweig, den 20. Dezember 2007

Stadt Braunschweig
(S)
Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 20. Dezember 2007

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Anlage zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

	Straßenname		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V)
Neu	Am Meierhof		IV	Ü	
Neu	Am Rautheimer Holze		IV	Ü	
Neu	Am Strauk		IV	Ü	
Neu	Am Timmerlaher Busch		IV	Ü	
Bisher	Birkenstraße		IV	Ü	
Neu	Wird aus dem Straßenver- zeichnis entfernt				
Bisher	Böcklinstraße	von Gliesmaroder Straße bis Dürerstraße	III		
Neu	Böcklinstraße	von Gliesmaroder Straße bis Richterstraße	III		
Bisher	Böcklinstraße	ab Dürerstraße	IV		
Neu	Böcklinstraße	ab Richterstraße	IV		
Neu	Buchweizenstiege		IV	Ü	
Neu	Fridtjof-Nansen-Straße	Stichstraße nach Norden	V	Ü	
Bisher	Friedrich-Wilhelm-Straße		12		
Neu	Friedrich Wilhelm-Straße		11		
Bisher	Friedrich Wilhelm-Straße	Fußgängerzone	11		
Neu	Wird aus dem Straßenver- zeichnis entfernt				
Bisher	Friesenstraße	- Georg-Eckert-Straße	IV	Ü	(V)
Neu	Wird aus dem Straßenver- zeichnis entfernt				
Bisher	Geiershagen	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird aus dem Straßenver- zeichnis entfernt				
Neu	Georg-Althaus-Straße		IV	Ü	
Bisher	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis einschl.	II		

		Grundstück Nr. 57 (Ortsdurchfahrtsgrenze)			
Neu	Helmstedter Straße	von Okerbrücke bis Abfahrt Rautheim	II		
Neu	Helmstedter Straße	von Abfahrt Rautheim bis Ortsausgang	III		
Neu	Hohkamp	Bustrasse	IV		
Neu	Im Dinkelfeld		IV	Ü	
Neu	Im Einkornfeld		IV	Ü	
Neu	Im Emmerfeld		IV	Ü	
Neu	Im Rundum		IV	Ü	
Neu	Im Zollfeld		IV	Ü	
Neu	Klever Bleeke		IV	Ü	
Neu	Kralenriede	- Carl-von-Ossietzky-Straße	V	Ü	(V)
Bisher	Leipziger Straße	von Wolfenbütteler Straße bis Schreiberhaustraße	III		
Bisher	Leipziger Straße	von Anna-Löhr-Str. 10 (Post) bis einschl. Grundstücke Nrn. 244 und 259	IV		
Neu	Leipziger Straße		IV		
Neu	Leipziger Straße	Stichstraße nach Westen	IV	Ü	
Neu	Leinstiege		IV	Ü	
Neu	Margaretenhöhe	Stichstraße nach Westen	IV	Ü	
Bisher	Rabenrodestraße	von Bienroder Straße bis einschl. Grundstück Nr. 24	IV		
Neu	Rabenrodestraße		IV		
Bisher	Ritterbrunnen		15		
Neu	Ritterbrunnen		23		
Bisher	Platz am Ritterbrunnen		11		
Neu	Platz am Ritterbrunnen		29		
Neu	Salzdahlumer Straße	Öffentliche Parkplätze „Rote Wiese“	IV		
Bisher	Salzdahlumer Straße	Stichstraße zu den Bezirkssportanlagen Heidberg	IV		
Neu	Salzdahlumer Straße	Stichstraße zu den Bezirkssportanlagen Heidberg	IV	Ü	

Bisher	Salzdahlumer Straße	von Am Kohlikamp bis Am Steintore	IV		
Neu	Salzdahlumer Straße	von Am Kohlikamp bis einschl. Grundstück Nr. 310	IV		
Bisher	Schlossplatz		11		
Neu	Schlossplatz		29		
Neu	Siekgraben	Stichstraße nach Süden	IV	Ü	
Bisher	Steinriedendamm	Südliche Umfahrung	IV	Ü	
Neu	Steinriedendamm	hinter den Häusern Nr. 25 bis 25 C	IV	Ü	
Neu	Unter der Heyde		IV	Ü	
Neu	Vor dem Rundum		IV	Ü	
Neu	Zum Ackerberg	von Zur Wabe bis Am Rautheimer Holze	IV	Ü	